



WOJCIECH RAFAŁ WIEWIÓROWSKI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

[...]
Exekutivdirektor
Europäische Aufsichtsbehörde für das
Versicherungswesen und die betriebliche
Altersversorgung (EIOPA)
Westhafenplatz 1
60327 Frankfurt am Main
Deutschland

Brüssel,
[...]/D(2018)0762 C 2017-0916
Bitte richten Sie alle Schreiben an
edps@edps.europa.eu

**Betr.: Stellungnahme zur Vorabkontrolle der Auswahl von Vertrauenspersonen
und informellen Verfahren bei Belästigung bei der EIOPA (EDSB Fall 2017-
0916)**

Sehr geehrte/r [...],

am 19. Oktober 2017 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte („EDSB“) vom Datenschutzbeauftragten („DSB“) der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) eine Meldung gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 („Verordnung“) für eine Vorabkontrolle der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Auswahl von Vertrauenspersonen und in informellen Verfahren bei Belästigung.¹

Der EDSB hat Leitlinien für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auswahl von Vertrauenspersonen und in informellen Verfahren bei Belästigung in Organen und Einrichtungen der EU herausgegeben² (Leitlinien). Daher werden in dieser Stellungnahme nur die Vorgehensweisen analysiert, die nicht im Einklang mit den Grundsätzen der Verordnung und den Leitlinien zu stehen scheinen. In Anbetracht des für seine Tätigkeiten richtungsweisenden Grundsatzes der Rechenschaftspflicht möchte der EDSB dennoch hervorheben, dass alle einschlägigen Empfehlungen der Leitlinien auch auf die Verarbeitungsvorgänge im Rahmen der

¹ Da es sich im vorliegenden Fall um eine Ex-post-Vorabkontrolle handelt, gilt die Zweimonatsfrist nicht. Wir haben uns dennoch bemüht, den Fall angemessen zu prüfen.

² Abrufbar auf der Website des EDSB: https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/11-02-18_harassment_guidelines_de.pdf

Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auswahl von Vertrauenspersonen und in informellen Verfahren bei Belästigung bei der EIOPA anzuwenden sind.

Recht auf Sperrung und Löschung

Bezüglich der Rechte der betroffenen Personen (mutmaßliche Opfer) sehen die Leitlinien des EDSB vor, dass die Organe und Einrichtungen der EU sowohl die Modalitäten für die Ausübung des Rechts auf Sperrung und Löschung von Daten festlegen als auch die für die Sperrung oder Löschung dieser Daten erforderliche Zeitspanne bestimmen.³

Im Zusammenhang mit der hier zu prüfenden Verarbeitung ist nicht näher spezifiziert, unter welchen Bedingungen eine betroffene Person die Sperrung und/oder Löschung beantragen kann (beispielsweise, ob diese nur für harte Daten wie Verwaltungs- und Identifizierungsdaten gelten, die in der Regel unmittelbar bei der betroffenen Person erhoben werden⁴), und es wird auch keine Frist für die Ausübung dieser Rechte angegeben. In der Meldung ist zwar von einer Frist von 15 Arbeitstagen für die Ausübung dieser Rechte die Rede, doch wird in der Datenschutzerklärung keinerlei Frist erwähnt.

Daher **empfiehlt** der EDSB, die Modalitäten und die Fristen für die Ausübung des Rechts auf Sperrung und Löschung genau anzugeben.

Informationspflicht gegenüber den betroffenen Personen

Artikel 11 und 12 der Verordnung sehen vor, dass betroffene Personen über die Verarbeitung sie betreffender Daten zu informieren sind, und führen eine Reihe von Mindestangaben auf. Mit Blick auf die besonderen Umstände der Verarbeitung sollen zusätzliche Informationen gegeben werden, die notwendig sind, um gegenüber der betroffenen Person eine Verarbeitung nach Treu und Glauben zu gewährleisten.

Alle verlangten und zusätzlichen Informationen sollten den Mitarbeitern der EIOPA allgemein und in konkreten Fällen allen betroffenen Personen (Vertrauenspersonen, mutmaßliches Opfer, mutmaßlicher Belästiger, Zeugen) gegeben werden. Gemäß Artikel 32 der Verordnung haben natürliche Personen das Recht, jederzeit beim EDSB Beschwerde einzulegen.

Der EDSB **schlägt vor**, in der Datenschutzerklärung „jederzeit“ dem Recht auf Beschwerde beim EDSB hinzuzufügen.

Speicherung personenbezogener Daten

In Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung heißt es, dass personenbezogene Daten „so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet wurden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht“.

In der Meldung ist eine maximale Speicherfrist von fünf Jahren nach Abschluss des Belästigungsfalls vorgesehen; bei informellen Verfahren können längere Speicherfristen gelten, um wiederkehrende Fälle aufzudecken, sowie für den Fall, dass beim Europäischen Bürgerbeauftragten Beschwerde eingelegt und/oder einem europäischen Gericht Klage erhoben wird (also so lange, bis ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist).

³ Leitlinien, Abschnitt 6, vierter Gliederungspunkt.

⁴ Leitlinien, Abschnitt 3, „Datenqualität“.

Mit Blick auf die Aufbewahrung des Formulars nach Abschluss eines Falls weist der EDSB auf den Grundsatz hin, dass personenbezogene Daten nur so lange aufbewahrt werden dürfen, wie es für den Zweck der Verarbeitung erforderlich ist. Das bedeutet auch, dass der Inhalt des Formulars auf die Elemente beschränkt sein sollte, die für Zweckbestimmungen nach Abschluss des Falls erforderlich sind (z. B. Evaluierung der Strategie, Statistiken).

Gemäß Artikel 5 Buchstabe d kann eine längere Aufbewahrung anderer Unterlagen mit der Einwilligung der betroffenen Person rechtmäßig sein. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass damit die Einwilligung der betroffenen Person gemeint ist, deren personenbezogene Daten in den Unterlagen enthalten sind, nicht die Einwilligung des Beteiligten, der die Unterlagen vorgelegt oder geschaffen hat. Da solche Unterlagen höchstwahrscheinlich personenbezogene Daten sowohl des mutmaßlichen Opfers als auch des mutmaßlichen Belästigers (sowie möglicher Zeugen) enthalten, ist es schwierig, eine längere Aufbewahrung auf Einwilligung zu gründen. Der EDSB rät daher von diesen Vorgehensweisen ab.

Es sollten daher nach dem Abschluss eines Falls nur das Eröffnungs- und das Abschlussformular als Teil des informellen Verfahrens bei Belästigung aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungsfrist der EIOPA für die Formulare von fünf Jahren ist annehmbar. Von den Beteiligten eingereichte Unterlagen oder von den Vertrauenspersonen erstellte Schriftstücke sollten nach Abschluss des Falls, auf den sie sich beziehen, vernichtet werden. Die EIOPA sollte ferner gewährleisten, dass nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist für statistische Zwecke gespeicherte Daten angemessen anonymisiert werden.

In Anbetracht all dessen **empfiehlt** der EDSB, nach Abschluss des Falls lediglich das Eröffnungs- und das Abschlussformular als Teil des informellen Verfahrens bei Belästigung aufzubewahren und die für statistische Zwecke gespeicherten Daten angemessen zu anonymisieren.

Sicherheitsmaßnahmen

Bezüglich der Sicherheitsmaßnahmen ist es wichtig, von den Vertrauenspersonen die Unterzeichnung einer Vertraulichkeitserklärung zu verlangen, um sie an die Tatsache zu erinnern, dass sie mit sensiblen Daten arbeiten.⁵ Die Vertraulichkeit muss auch bei anderen an einem bestimmten informellen Verfahren bei Belästigung Beteiligten gewährleistet sein.

Der EDSB erinnert daher daran, dass Vertrauenspersonen sowie andere Bedienstete (z. B. aus dem Referat Humanressourcen, Vorgesetzte), die an informellen Verfahren bei Belästigung beteiligt sind, eine Vertraulichkeitserklärung unterzeichnen und diese der betroffenen Person auf Verlangen vorlegen sollten. Aus Effizienzgründen sollte diese Erklärung auch eine Erklärung zur Notwendigkeit enthalten, die Qualität der Daten im Einklang mit Artikel 4 der Verordnung zu gewährleisten, einschließlich der Notwendigkeit, dafür zu sorgen, dass die erhobenen Daten nicht über das für die Zwecke erforderliche Maß hinausgehen.

Schlussfolgerung

In dieser Stellungnahme hat der EDSB mehrere Empfehlungen ausgesprochen, damit der Verordnung Genüge getan wird, und verschiedene Verbesserungsvorschläge formuliert. Sofern diese Empfehlungen umgesetzt werden, besteht nach Auffassung des EDSB kein Anlass zu der Annahme, dass ein Verstoß gegen die Verordnung vorliegt.

⁵ Leitlinien, Abschnitt 8, S. 16.

Vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Rechenschaftspflicht erwartet der EDSB von der EIOPA die entsprechende Umsetzung der obigen Empfehlung und hat daher beschlossen, **den Fall abzuschließen**.

Mit freundlichen Grüßen

(gezeichnet)

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

Verteiler: [...], DSB, EIOPA